



# ZEuS

17. Jahrgang 2014  
Seiten 1-115

# 01

---

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHTLICHE STUDIEN



## Herausgeber

Thomas Giegerich  
Werner Meng  
Torsten Stein

---

Thomas Giegerich

**Spät kommt Ihr, doch Ihr kommt: Warum wird die Grundrechtskonformität der Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie erst nach acht Jahren geklärt?**

---

David Milner

**Protocols no. 15 and 16 to the European Convention on Human Rights in the context of the perennial process of reform: a long and winding road**

---

Lara Wolf

**Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Flüchtlingen am Beispiel der Fälle „Hirsi Jamaa u.a. gegen Italien“ sowie „M.S.S. gegen Belgien und Griechenland“**

---

Johan Callewaert

**Grundrechtsschutz und gegenseitige Anerkennung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**

---

Andreas Buser

**Die Finanzierung der EU: Möglichkeiten und Grenzen einer EU-Steuer nach Europarecht und Grundgesetz**



**Nomos**

**Thomas Giegerich, Spät kommt Ihr, doch Ihr kommt: Warum wird die Grundrechtskonformität der Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie erst nach acht Jahren geklärt?, ZEuS 2014, 3-17.**

Wieso wird die Grundrechtskonformität der Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie erst nach acht Jahren geklärt, obwohl sie von Anfang an umstritten war? Anlässlich der Schlussanträge des Generalanwalts im Verfahren *Digital Rights Ireland* geht der Beitrag dieser Frage nach. Schuld daran sind drei bedauerliche Fehlleistungen. Die erste stammt von der irischen Regierung, die 2006 in ihrer Nichtigkeitsklage gegen die Richtlinie deren Grundrechtswidrigkeit nicht rügte. Die zweite Fehlleistung geht auf das Konto der Großen Kammer des EuGH, der 2009 deshalb die Grundrechtskonformität der Richtlinie ausdrücklich dahinstehen ließ, obwohl die beschleunigte Schaffung von Rechtsklarheit eine Hauptaufgabe der Judikative ist. Die dritte Fehlleistung produzierte schließlich das Bundesverfassungsgericht, als es im Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen das deutsche Umsetzungsgesetz 2010 davon absah, die Grundrechtskonformität der Richtlinie durch eine Vorabentscheidung des EuGH klären zu lassen. Über diese grundrechtsschädlichen Verzögerungstaktiken tröstet nur ein einziger Umstand hinweg: Dass nämlich der EuGH zu einem Zeitpunkt die europäischen Grundrechte auf Privatleben und Datenschutz auslegen und anwenden muss, in dem die europäische Öffentlichkeit deren Wert deutlicher erkennt als je zuvor – dank des Whistleblowers *Edward Snowden*.

**David Milner, Protocols no. 15 and 16 to the European Convention on Human Rights in the context of the perennial process of reform: a long and winding road, ZEuS 2014, 19-51.**

Two new protocols to the European Convention on Human Rights were opened for signature in 2013. These were the direct results of drafting work initiated following the 2012 Brighton High-level Conference on the reform of the European Court of Human Rights. The discussions that led to them, however, had begun much earlier. Most obviously, the roots lay in the Report of the Group of Wise Persons, commissioned at the 2005 Warsaw Summit in the aftermath of the adoption of Protocol no. 14. In fact, the debates underlying both protocols form part of a continuum stretching back before Protocol no. 11, which created the current basic structure of the control mechanism. Long-standing tensions manifested themselves during negotiation and drafting and remained incompletely reconciled at the conclusion of the process. This article traces the background and history of Protocols no. 15 and 16, before continuing with a detailed description of the drafting process and the content of the final provisions, and then concluding with consideration of their overall significance in the on-going process of “Court reform”.

**Lara Wolf, Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Flüchtlingen am Beispiel der Fälle “Hirsi Jamaa u.a. gegen Italien” sowie “M.S.S. gegen Belgien und Griechenland”, ZEuS 2014, 53-78.**

Wie geht Europa mit Flüchtlingen um, die den Weg in die Mitgliedstaaten suchen? Diese Frage stellt sich seit Jahren mit unveränderter Brisanz, da die Antwort auf sie zumeist in einem Spannungsfeld liegt: Zwischen den Werten, zu denen sich Europa auch unter der EMRK verpflichtet, und den politischen Realitäten im Umgang mit jenen Flüchtlingen. Eine Antwort gibt der EGMR in seinen Entscheidungen *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* und *Hirsi Jamaa u.a. gegen Italien* von 2011 und 2012. Nach einer Darstellung der Urteile wird anhand der vier wichtigsten gemeinsamen Grundsätze dargelegt, dass sich eine gemeinsame Rechtsprechungslinie in beiden Urteilen klar erkennen lässt: So stärken beide das Non-Refoulement-Prinzip, unterstellen das geltende Asylsystem Europas einem menschenrechtlichen Vorbehalt und haben Implikationen für das Verfahrensrecht vor dem EGMR. Im Ergebnis sind *M.S.S.* und *Hirsi* beispielhaft für die Rechtsprechung des EGMR zum Flüchtlingsrecht sowie dafür, wie internationale Menschenrechte einen weiteren Schutz als internationales Flüchtlingsrecht bieten. Vor diesem Hintergrund wird auch ein kritischer Blick auf die jüngsten politischen Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Asylsystems geworfen.

## **Johan Callewaert, Grundrechtsschutz und gegenseitige Anerkennung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ZEuS 2014, 79-90.**

Der Grundrechtsschutz gerät zunehmend in den Mittelpunkt der Diskussionen über die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsentscheidungen im Unionsrecht. Es geht dabei nicht nur um die Frage, welche Grundrechte, nationale oder europäische, angewandt werden sollen, sondern auch darum, wo sie zur Anwendung kommen sollen, im Ausstellungs- oder im Vollstreckungsstaat? Die Achtung der Grundrechte bestimmt entscheidend die Tragweite und die Grenzen der gegenseitigen Anerkennung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Der EU-Gesetzgeber wird seiner Aufgabe auf diesem Gebiet aber leider nicht immer gerecht, wie das Beispiel der Richtlinien zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren zeigt. Die Achtung der Grundrechte im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist auch eine Aufgabe für den EU-Richter. Ein effektiver Grundrechtsschutz setzt voraus, dass die Vermutung einer ausreichenden Beachtung der Grundrechte in allen Mitgliedstaaten widerlegt werden kann. Während der EuGH eine Widerlegung grundsätzlich nur bei strukturellen bzw. systemischen Mängeln zulässt, befürwortet der EGMR eine Widerlegungsmöglichkeit von Fall zu Fall. Wenn die Grundrechte, im Zusammenspiel mit Freiheit und Demokratie, wirklich die Grundlage der Europäischen Union bilden, dann lautet die Ausgangsfrage nicht etwa: „Wie viel Grundrechte verträgt das System?“, sondern vielmehr: „Wie viel System vertragen die Grundrechte?“ Dementsprechend soll sich jeder Richter bei Gefahr im Verzug für den unmittelbaren statt dem hinausgeschobenen Grundrechtsschutz entscheiden können. Der Grundrechtsschutz im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte daher nicht all zu starr an die Zuständigkeitsfrage geknüpft werden. Vielmehr erscheint eine gewisse Flexibilität auf diesem Gebiet wünschenswert.

## **Andreas Buser, Die Finanzierung der EU: Möglichkeiten und Grenzen einer EU-Steuer nach Europarecht und Grundgesetz, ZEuS 2014, 91-115.**

Seit längerem bestehen Vorschläge der Europäischen Kommission EU-Steuern einzuführen, um die Haushaltsautonomie zu verbessern. Im Rahmen der Einführung einer Finanztransaktionssteuer wurde diese Forderung aufgegriffen und gefordert die daraus resultierenden Geldmittel in den EU-Haushalt einfließen zu lassen. In vorliegendem Beitrag gibt der Autor zunächst einen Überblick über die rechtliche Ausgestaltung der EU-Finanzierung *de lege lata*. Anschließend wird die rechtliche Einführbarkeit einer EU-Steuer zur Finanzierung des EU-Haushalts eingehend untersucht. Im Rahmen des Europarechts besteht nach Ansicht des Autors *de lege lata* keine Steuerertragskompetenz der EU. Eine solche wäre aber über einen Eigenmittelbeschluss (Art. 311 AEUV) übertragbar. Auf Ebene des Grundgesetzes gibt es zahlreiche rechtliche Hürden für die Einführung einer EU-Steuer. In dem Beitrag wird aufgezeigt wie diese Hürden teilweise überwunden werden können.